

ZBB 2021, 281

KapMuG § 8 Abs. 1 Satz 1

Keine teilweise Aussetzung eines KapMuG-Verfahrens im Hinblick auf Feststellungsziele betreffend die Zulässigkeit der Klage

BGH, Beschl. v. 04.05.2021 – II ZB 30/20 (OLG Braunschweig), ZIP 2021, 1432

Amtliche Leitsätze:

1. Ein Verfahren kann nicht nur teilweise im Hinblick auf Feststellungsziele ausgesetzt werden, die die Zulässigkeit der Klage betreffen.
2. Nach einer Aussetzung des Verfahrens im Hinblick auf ein die Zulässigkeit der Klage betreffendes Feststellungsziel und der Entscheidung über dieses Feststellungsziel durch einen nicht rechtskräftigen Teilmusterentscheid, kann nicht entsprechend § 280 Abs. 2 Satz 2 ZPO eine Verhandlung in der Hauptsache erfolgen.